



EINWOHNERGEMEINDE FREIMETTIGEN

Reglement für die Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfung

vom 30. Mai 2013

Die Einwohnergemeinde Freimettigen erlässt gestützt auf

- Art. 86 bis 88 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern
- Art. 4 lit. a des Organisationsreglements der Gemeinde Freimettigen

folgendes Reglement:

Art. 1 Zweck

Unter der Bezeichnung „Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfung“ besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne der Art. 86 bis 88 der kantonalen Gemeindeverordnung. Sie wird gespiesen durch Infrastrukturbeiträge der Grundeigentümer gemäss den abgeschlossenen Infrastrukturverträgen.

Die Mittel werden für den Unterhalt und die Verbesserung der Infrastruktur in der Gemeinde Freimettigen eingesetzt.

Art. 2 Einlagen und Entnahmen

Über Einlagen und Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

Art. 3 Rechnungsführung

Die Spezialfinanzierung wird über die Laufende Rechnung geäufnet durch Zahlung der Infrastrukturbeiträge.

Die Aufwendungen zu Lasten der Spezialfinanzierung sind jeweils der Laufenden Rechnung zu belasten und dieser durch eine Entnahme im gleichen Ausmass aus dem Spezialfinanzierungskonto wieder gutzuschreiben.

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Art. 4 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung vom 30. Mai 2013 durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Freimettigen auf den 1. Juli 2013 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
Der Präsident



Arthur Vifian

Die Sekretärin



Irene Locher

Auflagezeugnis

Dieses Reglement lag ab dem 29. April 2013 während 30 Tagen in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. Die Auflage wurde im Anzeiger von Konolfingen vom 25. April 2013 bekannt gegeben.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

3510 Freimettigen, 30. Mai 2013

Die Gemeindeschreiberin



Irene Locher